



An den Vorsitzenden der
CDU Fraktion im Landtag NRW
Herrn Karl-Josef Laumann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hamm, 25. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Laumann,

die öffentliche Anhörung zum Besoldungsanpassungsgesetz am 18. Juni 2013 hat ein für die Regierungskoalition in seiner Klarheit ungewöhnlich deutliches Ergebnis gebracht. Die geladenen Sachverständigen waren sich in ihrer – vernichtenden – Ablehnung des Gesetzentwurfs einig. Allein der Bund der Steuerzahler begrüßte die Einsparungen. Besonders gravierend ist es, dass der Gesetzentwurf nicht nur inhaltlich abzulehnen ist, sondern dass er nach einhelliger Auffassung offenbar verfassungswidrig ist. Das unterstreichen insbesondere die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Battis und Prof. Dr. Schwarz.

Leider ist es für uns nicht abschätzbar, ob die Regierungskoalition auf das Ergebnis der Anhörung reagiert oder ob sie das Gesetz unverändert verabschieden will, was allerdings ein grober, vorsätzlicher Verfassungsverstoß wäre. Sollte die Koalition das Vorhaben durchbringen wollen, sind wir jedenfalls fest entschlossen, Musterklagen oder ggf. auch eine Klagewelle anzustrengen. Der Klageentwurf ist bereits weitgehend fertiggestellt. Allerdings ist wegen des vorgeschriebenen Rechtswegs über die Verwaltungsgerichte und von dort ggf. mit einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht damit zu rechnen, dass eine zeitnahe Entscheidung erreicht werden kann. Am Bundesverfassungsgericht sind noch immer Besoldungsklagen anhängig, die die Besoldung aus dem Jahr 2003 betreffen. Für die neuerlichen Klagen hätten wir also ggf. mit einer Entscheidung erst nach dem Jahr 2023 zu rechnen. Das ist angesichts der durchaus bedeutenden, als offensichtlich verfassungswidrig erkannten Besoldungseinbußen kaum akzeptabel.

Deswegen wenden wir uns mit der Bitte an Sie, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Hier kann der einzelne Beamte und Richter nicht klagen.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet aber auf Antrag von einem Drittel der Abgeordneten des Landtags über die Vereinbarkeit der Landesgesetze mit der Landesverfassung. Der durch das Gesetz verletzte Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist über Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützt. Diese Vorschrift wird über Art. 4 der Landesverfassung in diese inkorporiert, sodass der Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Mit Ihrer Klage könnten Sie allen Beamten und Richtern des Landes zeitnah zu ihren verfassungsgemäßen Rechten verhelfen. Allein schon die Ankündigung einer entsprechenden Klage vor der abschließenden Plenarberatung würde den Druck auf die Regierungskoalition enorm erhöhen, weil sie dann wüsste, dass sie die Angelegenheit nicht auf die lange Bank schieben kann, sondern dass zeitnah, also noch in der laufenden Legislaturperiode, mit einer empfindlichen Niederlage vor Gericht zu rechnen wäre. Wir bauen also auf Ihre Unterstützung, auch weil wir wissen, dass auch Sie sich gegen den Gesetzentwurf und für motivierte und hochqualifizierte Beamte und Richter ausgesprochen haben.

Da keine der Oppositionsfraktionen gegenwärtig über das erforderliche Drittel der Abgeordneten des Landtags verfügt, richten wir dieses Schreiben zugleich an die Vorsitzenden der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten.

Es wäre sehr schön, wenn wir noch vor der abschließenden Plenarberatung am 10. Juli 2013 Gelegenheit hätten, Ihnen unser Anliegen in einem persönlichen Gespräch zu verdeutlichen.

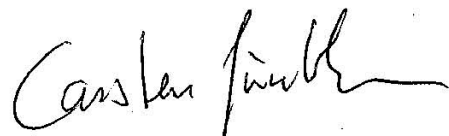
Mit freundlichen Grüßen



(Lindemann)



(Guntermann)



(Dr. Günther)